

**02.09.11**

U

**Gesetzesbeschluss**  
**des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur  
Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung  
von Kohlendioxid**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 17/6507 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von  
Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften  
Speicherung von Kohlendioxid**  
**– Drucksachen 17/5750, 17/6264 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 23.09.11

Erster Durchgang: Drs. 214/11

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird das Wort „können“ gestrichen.
- b) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Umwelt

Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Umweltgüter) einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltgütern sowie zwischen diesen Umweltgütern und Menschen;“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Kohlendioxidleitungen bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Öffentlichkeit ist möglichst vor Antragstellung über das planfeststellungspflichtige Vorhaben, insbesondere über die Lage, die Größe und die Technologie der Kohlendioxidleitung, zu informieren. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die zuständige Behörde wirkt darauf hin, dass der zukünftige Antragsteller erforderlichenfalls ein Verfahren des öffentlichen Dialogs und der Streitschlichtung durchführt. Die Länder können die näheren Anforderungen an das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 bestimmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 11 Absatz 2 gilt entsprechend.“

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ durch die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Kohlendioxidleitungen zu Kohlendioxidspeichern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dienen dem Wohl der Allgemeinheit, wenn zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft vermindert wird.“

bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „die für die Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung erforderlich sind“ durch die Wörter „die für eine wirksame Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung erforderlich sind; Einzelheiten regelt eine Verwaltungsvereinbarung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

5. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsgenehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder für Teile davon erstmals ein Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Genehmigung gestellt und kann durch dieses Vorhaben die Eignung der im Antrag auf Untersuchungsgenehmigung bezeichneten Gesteinsschichten als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigt werden, kann dem Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Genehmigung ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 stattgegeben werden.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Öffentlichkeit ist möglichst vor Antragstellung über das planfeststellungspflichtige Vorhaben, insbesondere über die Lage und die Größe des Kohlendioxidspeichers sowie die Technologie der Kohlendioxidspeicherung, zu informieren. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die zuständige Behörde wirkt darauf hin, dass der zukünftige Antragsteller erforderlichenfalls ein Verfahren des öffentlichen Dialogs und der Streitschlichtung durchführt. Die Länder können die näheren Anforderungen an das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 bestimmen.“

7. § 13 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde übermittelt den zuständigen Stellen in der Bundesregierung über die dafür nach Landesrecht zuständige Behörde den Planfeststellungsbeschluss sowie Begründungen für etwaige Abweichungen von der Stellungnahme der Kommission zur Weiterleitung an die Kommission.“

8. In § 29 Absatz 1 werden die Wörter „so hat der für die Ausübung der Tätigkeit Verantwortliche“ durch die Wörter „so haben der Genehmigungsinhaber und der für die Ausübung der Tätigkeit Verantwortliche“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§§ 5 und 6 des Umweltschadensgesetzes“ durch die Wörter „§§ 5, 6 und 9 des Umweltschadensgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt am Satzende durch die Wörter „; hierbei ist die Risikoprognose für etwaige Leckagen zu berücksichtigen.“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Leistung von Sicherheiten nach § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Stellung eines tauglichen Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen

  - a) § 17 Absatz 4 Satz 1 die Injektion von Kohlendioxid nicht oder nicht rechtzeitig einstellt oder
  - b) § 17 Absatz 4 Satz 1 einen Antrag oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „7,“ die Wörter „8 Buchstabe a, Nummer“ eingefügt.
  - bb) In Satz 1 wird im Satzteil nach Nummer 2 das Wort „fünftausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

- cc) In Satz 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.
11. In § 44 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Wörter „31. Dezember 2018 und danach im Abstand von jeweils vier Jahren“ ersetzt.
12. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Soweit in § 4 Absatz 1 Satz 5 und § 11 Absatz 1 Satz 5 nichts anderes bestimmt ist, kann von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Buchstabe b werden im Klammerzusatz nach den Wörtern „abdichtende und durchlässige Gesteine“ die Wörter „ , geologische Barriere“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3.3.1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „in dem 3-D-Erdmodell oder in den 3-D-Erdmodellen“ die Wörter „ , Qualität der geologischen Barriere“ eingefügt.
14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu Nummer 1 wird das Wort „Überwachungsplans“ durch das Wort „Überwachungskonzepts“ ersetzt.
  - b) In der Überschrift zu Nummer 1.2 wird das Wort „Plans“ durch das Wort „Überwachungskonzepts“ ersetzt.